

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

26. Jahrgang

Nr. 14

Templin, den 03.09.2014

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung
Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde
für die Wahl zum Landtag Brandenburg
am 14.09.2014

1 – 3

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 14.09.2014

1. Am 14. September 2014 findet die Wahl zum Landtag Brandenburg statt. Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Templin ist in folgende 26 Wahlbezirke eingeteilt:

- im Historischen Rathaus, Am Markt 19, barrierefrei
- in der Gesamtschule J. W. v. Goethe, Cafeteria, Seestr. 2, barrierefrei
- in dem Verwaltungsgebäude der WOBA Templin UM, Bahnhofstr. 32, barrierefrei
- in der Aktiven Naturschule, Speiseraum, Röddeliner Str. 1, barrierefrei
- im Servicestützpunkt der Volkssolidarität, Lychener Str. 60, barrierefrei
- im DRK Pflegeheim, Kastanienstr. 4, barrierefrei
- in der Waldhofkita, Robert-Koch-Str. 5, barrierefrei
- in der Stadtverwaltung, Prenzlauer Allee 7, barrierefrei
- in der Öko-Insel, Ringstr. 22 B, barrierefrei
- im Oberstufenzentrum UM, Dargersdorfer Str. 16
- in der Willy-Gabbert-Schule, Dargersdorfer Str. 69, barrierefrei
- Mehrzweckraum der WOBA, Postheim 14,
- Beutel, Gemeindezentrum, Beuteler Str. 60 A
- Densow, Feuerwehrhaus Annenwalde, Annenwalde 1 A, barrierefrei
- Gandenitz, Gemeindehaus, Gandenitzer Dorfstr. 57
- Gollin, Gemeindehaus, Golliner Dorfstr. 47
- Groß Dölln, Feuerwehrgerätehaus, Dellenstr. 2
- Grunewald, Alte Schule, Grunewalder Hauptstr. 54
- Hammelspring, Turnhalle, Templiner Str. 35
- Herzfelde, Gemeindezentrum, Mittenwalder Str. 1
- Hindenburg, „Gutsschänke“, Dorfstr. 31
- Klosterwalde, Gemeindehaus, Klosterwalder Dorfstr. 13
- Petznick, Gemeindezentrum, Prenzlauer Chaussee 18
- Röddelin, Feuerwehr, Rotdornweg 14, barrierefrei
- Storkow, Gemeindehaus, Storkower Dorfstr. 43
- Vietmannsdorf, Gemeindezentrum, Uhlenhof 20

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 11.08.14 bis 17.08.14 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Stadtverwaltung Templin, Prenzlauer Allee 7, Raum 407 zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

b) für die Wahl der Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die Wählerin/der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll und die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefalteten Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Ute Stahlberg
Wahlleiterin

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.